

9/SN - 2/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Wien, 19. November 1990

MD-2689-2/90

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-
Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter-
dienstgesetz, das Vertragsbediensteten-
gesetz 1948, die Bundesforste-Dienst-
ordnung 1986 und das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz aus Anlaß der Ein-
führung von unabhängigen Verwaltungs-
senaten geändert werden;
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 5506000 10/6. -GE'90
Datum: 21. NOV. 1990
30. Nov. 1990
Verteilt.

Dr. Ortner

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Reischl

Dr. Reischl

www.parlament.gv.at
Magistratsvizedirektor

Beilage
(25-fach)

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82122

MD-2689-2/90

Wien, 19. November 1990

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus Anlaß der Einführung von unabhängigen Verwaltungssenaten geändert werden;
Begutachtungsverfahren

zu GZ 920.196/3-II/A/6/90

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der gegenständliche Gesetzentwurf, mit dem ein gesetzlicher Anspruch auf Karenzurlaub für Bundesbedienstete in jenen Fällen, in denen diese ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates eingehen, normiert wird und mit dem das Problem der sich aus diesem Umstand bei karenzierten Beamten nach geltendem Recht ergebenden Teilversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der Unfall- und Pensionsversicherung beseitigt wird, ist grundsätzlich zu begrüßen.

- 2 -

Bedauerlich ist, daß der gegenständliche Entwurf zu einem derart späten Zeitpunkt einem nunmehr unter Zeitdruck stehenden Begutachtungsverfahren zugeführt wird, da nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung der Entwurf dringend einiger Ergänzungen bedarf, die nachstehend begründet werden.

Zu Art. I Z 1 und 3 (§ 20 Abs. 1 Z 6 und § 75 Abs. 6 BDG 1979), Art. II Z 1 und 2 (§ 75 Abs. 5 und § 100 Abs. 1 Z 5 Richterdienstgesetz), Art. III Z 2 und 3 (§ 29 b Abs. 8 und § 30 Abs. 1 Z 7 Vertragsbedienstetengesetz 1948) und Art. IV Z 2 und 3 (§ 56 Abs. 8 und § 62 Abs. 1 Z 7 Bundesforst-Dienstordnung 1986):

In den genannten Bestimmungen wird jeweils von Dienstverhältnissen "zu einem Land" als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates gesprochen.

Der Wiener Landtag hat am 26. Juni 1990 ein Gesetz über das Dienstrecht der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz), LGBI. für Wien Nr. 52/1990, beschlossen. Dienstrechtlicher Schwerpunkt dieses Gesetzes ist es, daß sämtliche Mitglieder des Verwaltungssenates mit Wirksamkeit ihrer Ernennung, sofern sie nicht ohnehin bereits Beamte der Gemeinde Wien sind, zu Beamten der Gemeinde Wien ernannt werden (§ 3 Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz). Begründet wurde diese Regelung vor allem damit, daß Wien gemäß Art. 2 und Art. 112 B-VG sowohl Land als auch Gemeinde ist und das Dienstrecht der Bediensteten der Stadt Wien (sieht man von den Landeslehrern ab, bei denen die Kompetenz für die Gesetzgebung dem Bund zukommt) schon immer auf gemeinderechtlichen Regelungen beruhte. So war etwa das Dienst-, Pensions- und Besoldungsrecht der Beamten der Stadt Wien bis zum Jahr 1951 nur aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen geregelt. Erst mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1951, Slg. 2168, wurden die vom Wiener Gemeinderat beschlossene Dienstordnung und die Gehaltsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien wegen

- 3 -

Gesetzwidrigkeit aufgehoben, da nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis grundsätzlich nur durch Gesetz geregelt werden könne. Aufgrund dieses Erkenntnisses wurden seither sämtliche dienst-, besoldungs-, pensions- und unfallfürsorgerechtlichen Regelungen durch Landesgesetze vorgenommen, die darauf abstellen, daß es sich bei den Bediensteten der Stadt Wien um Gemeindebedienstete handelt.

Somit stehen sämtliche Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien. Dieses öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ist bei Personen, die im Zeitpunkt der Ernennung weder Beamte noch Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien waren, ein auf die Dauer der Mitgliedschaft zum Verwaltungssenat befristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ohne Anwartschaft auf Pensionsversorgung. Als Beamte der Gemeinde Wien sind sie während ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungssenates unter Fortzahlung des Monatsbezuges vom Dienst freizustellen (§ 4 Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz).

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung würden durch die Verwendung des Begriffes "Dienstverhältnis zu einem Land" die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien nicht erfaßt sein, da sich diese in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien als Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien befinden.

Um diese wohl nicht begründbare Ausschließung von der vorgesehenen Regelung zu beseitigen, wird dringend ersucht, dem Ausdruck "zu einem Land" jeweils den Klammerausdruck "(zur Gemeinde Wien)" anzufügen.

Zu Art. V (§ 5 Abs. 1 Z 12 ASVG):

Auch hier wird aus den oben erwähnten Gründen dringend er-

- 4 -

sucht, dem Ausdruck "zum Land" den Klammerausdruck "(zur Gemeinde Wien)" anzufügen, da ansonsten die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien, die in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und zum Zweck der Ausübung der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis karenziert sind und die Zeit dieses Karenzurlaubes für den Ruhegenuß wirksam ist, völlig ungegründet in der Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG teilversichert wären.

Problem der Arbeitslosenversicherung:

Gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 sind von der Arbeitslosenversicherungspflicht Dienstnehmer ausgeschlossen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, sofern sie gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von der Vollversicherung nach § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind.

Die in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ohne Pensionsanwartschaft zu einem Land (zur Gemeinde Wien) stehenden Mitglieder von unabhängigen Verwaltungssenaten, die nur auf die Dauer der Mitgliedschaft in einem unabhängigen Verwaltungssenat in ihrem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gegen Entfall der Bezüge beurlaubt sind (Karenzurlaub), würden somit von der Arbeitslosenversicherungspflicht erfaßt werden, da diese nach Art. V des vorliegenden Gesetzentwurfes gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 ASVG von der Vollversicherung nach § 4 ASVG ausgenommen sind. Dies stellt zweifellos ebenfalls ein nicht erwünschtes Hindernis betreffend den Zugang von karenzierten Beamten zu einem unabhängigen Verwaltungssenat dar.

- 5 -

Es wird daher ersucht, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 auch das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 dahingehend abzuändern, daß in dessen § 1 Abs. 2 lit. b der Ausdruck "gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" durch den Ausdruck "gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, 4 und 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes" ersetzt wird. Damit soll die durchaus begrüßenswerte Einfügung der Z 12 im § 5 Abs. 1 ASVG auch im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 Berücksichtigung finden.

Im übrigen bestehen seitens des Amtes der Wiener Landesregierung gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Bedenken.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor